

Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen

vom 16. März 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹Die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau führen die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen. Die Fachhochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in St.Gallen. Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Trägerschaft durch weitere Kantone oder das Fürstentum Liechtenstein erweitern.

Art. 2 Zweck

¹Die Fachhochschule:

- a) bereitet auf Fachhochschuldiplome in den Bereichen Technik und Wirtschaft vor;
- b) bietet praxisorientierte Diplomstudien, Weiterbildungsveranstaltungen, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Dienstleistungen für Dritte an;
- c) kann mit Beschluss der Regierungen der Vereinbarungspartner weitere Studienbereiche anbieten.

Art. 3 Steuerbefreiung

¹Von den Staats- und Gemeindesteuern der Vereinbarungspartner sind befreit:

- a) Die Fachhochschule und ihre Einkünfte;
- b) Zuwendungen an die Fachhochschule.

II. Organisation

Art. 4 Regierungen

¹Die Regierungen der Vereinbarungspartner üben die Oberaufsicht über die Fachhochschule aus.

²Sie genehmigen:

- a) die Leistungsvereinbarung;
- b) die Höhe der Studiengelder;
- c) die jährlich zu vereinbarenden Kontrakte und die finanziellen Mittel;
- d) die Vereinbarung über einen Fachhochschulverbund.

³Kompetenzen und Zuständigkeiten aus der Vereinbarung gemäss lit. d gehen dieser Vereinbarung vor.

Art. 5 Fachhochschulrat

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Der Fachhochschulrat besteht aus Vertretungen der Vereinbarungspartner.

²Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons St.Gallen fünf Mitglieder;
- b) die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Thurgau je zwei Mitglieder.

³Der Fachhochschulrat konstituiert sich selbst.

⁴Erweitern die Vereinbarungspartner die Trägerschaft, passen sie die Zusammensetzung des Fachhochschulrates einvernehmlich an.

Art. 6 b) Aufgaben

¹Der Fachhochschulrat führt die Fachhochschule.

²Er bereitet die Genehmigung der Leistungsvereinbarung, der jährlichen Kontrakte und die Finanzierung durch die Regierungen sowie die Festsetzung der Studiengelder vor.

³Im übrigen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Namensgebung;
- b) Organisation der Fachhochschule und Festlegen der Führungsstruktur;
- c) Erlass der Lehrpläne;
- d) Erlass der Reglemente über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen und die Diplome sowie der ergänzenden Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- e) Erlass von Disziplinarvorschriften für Studierende;
- f) Erlass der Anstellungsordnung;
- g) Wahl und Entlassung der Schulleitung, der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie der Leitung der Verwaltung;
- h) Wahl und Entlassung des weiteren Personals, soweit er diese Kompetenz nicht an andere Organe delegiert hat;
- i) Verleihung des Professortitels;
- k) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Voranschlag;
- l) Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Fachhochschule;
- m) Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind;
- n) Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Trägern.

Art. 7 c) Delegation und Beizug Dritter

¹Der Fachhochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

²Er kann Fachausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

Art. 8 Rekurskommission

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rekurskommission besteht aus je einer von den Regierungen der Vereinbarungspartner gewählten Vertretung.

²Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Fachhochschule tätig.

³Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 9 b) Aufgaben

¹Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Fachhochschulrates.

Art. 10 c) Verfahrensrecht

¹Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.

²Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

III. Finanzhaushalt

Art. 11 Einnahmen

¹Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Anteile der Vereinbarungspartner;
- b) Gebühren;
- c) Studiengelder;
- d) Entgelte für Leistungen an Dritte;
- e) Standortbeitrag des Kantons St.Gallen;
- f) Beiträge Dritter.

Art. 12 Standortbeitrag

¹Der Kanton St.Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 15 Prozent der gesamten Trägerschaftsleistungen.

Art. 13 Anteilsbemessung

¹Die Anteile der Vereinbarungspartner bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf dem Gebiet der Vereinbarungspartner.

²Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 1. Juli.

Art. 14 Finanzkontrolle

¹Die Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

²Sie kann durch je eine Vertretung der Vereinbarungspartner durchgeführt werden. Die Vertretung des Sitzkantons führt den Vorsitz.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit**Art. 15** Grundsatz

¹Die Haftung der Fachhochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Art. 16 Disziplinarrecht

¹Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

V. Schlussbestimmungen**Art. 17** Vollstreckbarkeit

¹Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Art. 18 Kündigung

¹Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Vereinbarungen über die Interkantonale Ingenieurschule St.Gallen vom 6. April 1995 und über die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St.Gallen vom 27. Juli 1995 werden aufgehoben.

²Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Aufhebung der Vereinbarung über die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St.Gallen.

Art. 20 Vollzug

¹Diese Vereinbarung wird mit dem Beitritt der Vereinbarungspartner ab 1. Januar 2000 angewendet.

